



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. März 2012 (13.03)  
(OR. en)**

**7421/12**

**STAT 7  
FIN 174**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des Sekretariats  
für den AStV/Rat

Betr.: Aufforderung des Rates an die Kommission, hinsichtlich der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union für das Jahr 2012 die Bestimmungen von Artikel 10 des Anhangs XI des Status anzuwenden  
– Annahme

1. Im Dezember 2010 hat der Rat den AStV ersucht, jährlich bis Ende Januar die konkrete wirtschaftliche und soziale Lage in der EU zu überprüfen, um zu entscheiden, ob die Kommission aufzufordern ist, die Bestimmungen von Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts anzuwenden (Dokument 17946/10 ADD 1 STAT 46 FIN 749).
2. In ihren Sitzungen am 15./16. Februar und am 6./7. März 2012 hat die Gruppe "Statut" auf Grundlage des Dokuments 6269/12 STAT 3 FIN 81 geprüft, ob in Bezug auf die nächste jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge, über die vor Ende 2012 entschieden werden muss, eine derartige Aufforderung gemäß Artikel 241 AEUV erfolgen sollte.

3. Dabei haben alle Delegationen dem als Anlage beigefügten Entwurf einer Aufforderung des Rates an die Kommission, hinsichtlich der jährlichen Angleichung für 2012 die Bestimmungen von Artikel 10 des Anhangs XI des Status anzuwenden, zugestimmt.
  
  4. Daher wird der AStV gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er die als Anlage beigefügte Aufforderung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-

**Aufforderung des Rates an die Kommission, die Bestimmungen von Artikel 10 des Anhangs XI des Status anzuwenden**

**DER RAT**

WEIST darauf HIN, dass die Auslegung der Ausnahmeklausel des Artikels 10 des Anhangs XI des Statuts hinsichtlich der Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten mit Wirkung vom 1. Juli 2011 derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof ist;

STELLT FEST, dass die wirtschaftliche und soziale Lage in der EU nach wie vor Anlass zur Sorge gibt;

FORDERT daher die Kommission gemäß Artikel 241 AEUV AUF, die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage genau zu verfolgen und auf der Grundlage des Artikels 10 des Anhangs XI des Statuts einen Bericht vorzulegen, in dem beurteilt wird, ob in Anbetracht der von der Kommission vorgelegten objektiven Daten eine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der EU vorliegt, und entsprechende Vorschläge auf jeden Fall so rechtzeitig vorzulegen, dass das Europäische Parlament und der Rat sie vor Ende 2012 prüfen und annehmen können;

FORDERT die Kommission AUF, zusätzlich zu den Daten, die sie in ihrem Bericht für 2011 herangezogen hat, unter anderem die Anzahl der Mitgliedstaaten, gegen die derzeit ein Defizitverfahren läuft, zu berücksichtigen.